



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

333
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 29. September 2014

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
517.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Bayer MaterialScience AG, am Standort Dormagen	Seite 333		
518.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Neffelbaches im Bereich der Stadt Kerpen, der Gemeinden Nörvenich und Vettweiß sowie der Städte Nideggen und der Zülpich Überschwemmungsgebietsverordnung Neffelbach	Seite 335		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
519.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec für das Geschäftsjahr 2013	Seite 336		
520.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund	Seite 337		
521.	Verlust eines Dienstsiegels hier: Rhein-Sieg-Kreis	Seite 337		
			522. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 337
			523. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 338
			524. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 338
			E	Sonstige Mitteilungen
			525. Liquidation hier: Männergesangverein Godorf 1891 e.V.	Seite 338
			526. Liquidation hier: Deutsche Tierstiftung e.V.	Seite 338
			527. Liquidation hier: Haus- und Wildtierhilfe ohne Grenzen e.V.	Seite 338

Als Sonderbeilagen:
Karten zum Überschwemmungsgebiet Neffelbach

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

517. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Bayer MaterialScience AG, am Standort Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0033/14/G16-bax

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 3a i. V. m § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Fe-

bruar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer MaterialScience AG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die Änderung der PPG 1+2-Anlage auf dem Werksgelände des Chempark Dormagen in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 71 beantragt.

Die Anlage ist der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen. Der Genehmigungsantrag umfasst i. W.

- Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionsstraße zur Herstellung von max. 6000 t/a Polyethercarbonat-Polyolen/Propylencarbonat im bestehenden Geb. K 2
- Anpassung der Lager- und Abfülleinrichtungen und Infrastruktur an die neue Produktionsstraße

- Herstellung von Mischungen (Formulierungen) von Polyethern und Polyethercarbonatpolyolen
- Unveränderte Gesamtkapazität der PPG 1+2-Anlage von 300 000 t/a Polyether-Polyolen

Nach § 3a in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hier-nach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom 6. Oktober 2014 bis einschließlich 5. November 2014

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 336 in den Zeiten:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.22 (Erdgeschoss) in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

19. November 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stel-

len, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

13. Januar 2015, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der Erörterungstermin ausfallen, wird dies öffentlich bekanntgegeben. Eine Auskunft hierüber kann auch unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Baxmann (Tel.: 02 21/1 47–42 96), Frau Dr. Lücking (Tel.: 02 21/1 47–21 22) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 19. September 2014

Im Auftrag
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2014, S. 333

518. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Neffelbaches im Bereich der Stadt Kerpen, der Gemeinden Nörvenich und Vettweiß sowie der Städte Nideggen und der Zülpich Überschwemmungsgebietsverordnung Neffelbach

Aufgrund

- des §76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21,61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Neffelbaches wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Neffelbaches – von der Mündung in die Erft bis zum Gewässerkilometer (km) 35+000 – im Bereich der Stadt Kerpen im Rhein-Erft-Kreis, im Bereich der Gemeinden Nörvenich und Vettweiß sowie der Stadt Nideggen im Kreis Düren sowie im Bereich der Stadt Zülpich im Kreis Euskirchen, die bei einem 100-jähr-

lichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Neffelbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigelegten zwei Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Neffelbach, Übersichtskarte Nr. 1/2 Stand 25. August 2014, Übersichtskarte Nr. 2/2 Stand 21. November 2012) und in siebzehn Karten Nr. 1/17 bis Nr. 17/17 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nrn. 1/17 bis 3/17, 6/17, 8/17 bis 17/17, Az.: 54-HW-Neffelbach, Stand 9. November 2012, Kartenblätter Nr. 4/17, 5/17 und 7/17, Az.: 54-HW-Neffelbach, Stand 25. August 2014) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den im § 1 der Verordnung genannten Gemeinden, Städten und Kreisen – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadt- und Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 4 vom 28. Januar 2013 (Seite 53, lfd. Nr. 77).

Köln, den 12. September 2014

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Neffelbach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 335

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

519. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec für das Geschäftsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 36. Sitzung am 2. Juli 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss zur Stärkung des Eigenkapitals auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16. Mai 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 5. August 2014

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Wilma W i e g a n d

Der Jahresabschluss 2013 kann bis zum

31. Oktober 2014

in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec,
Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, den 25. August 2014

Civitec Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung
Der Verbandsvorsteher
gez. J o b i

ABl. Reg. K 2014, S. 336

**520. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

Aachen, den 19. September 2014

Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV in der Wahlperiode 2014/2020 findet statt:

Dienstag, dem 30. September 2014, 11.00 Uhr,

im Kreishaus Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Kleiner Sitzungssaal.

I. Öffentliche Sitzung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 77. Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Juni 2014

Top 2 Mitteilungen und Anfragen

Top 3 Wahl des Vorsitzenden und von zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Top 4 Wahl des Verbandsvorstehers und den zwei stellvertretenden Verbandsvorstehern

Top 5 Wahl der in den Aufsichtsrat der AVV GmbH zu entsendenden Vertreter des Zweckverband AVV

Top 6 Gremienbesetzung Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)

Top 7 Tarifliche Angelegenheiten

7.1 Anpassung AVV-Tarif zum 1. Januar 2015

7.2 Anpassung NRW-Tarif zum 14. Dezember 2014 bzw. 1. Januar 2015

7.3 Neue Preissystematik beim „Schönes-Wochenende-Ticket“ zum 14. Dezember 2014

7.4 Umsetzung der Tarifkooperation AVV/VRS zum 1. Januar 2015

Top 8 Sachstandsbericht zur Einführung eines elektronischen Fahrgeldmanagements

Top 9 Fahrplanmaßnahmen 2014/2015

Top 10 Gesamtbericht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2013

Top 11 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

Top 12 Fristverlängerungen für den Nachweis der Nicht-Überkompensation (Ausbildungsverkehr/Mobil-Ticket)

Top 13 Verschiedenes

13.1 Sitzungstermine 2014

13.2 Änderung der Satzung des Zweckverband NVR

II. Nichtöffentliche Sitzung

Top 14 Mitteilungen und Anfragen

Top 15 Vergabeverfahren für das ÖSPV-Angebot im AVV ab Januar 2018 und Ergebnisse der Überprüfung der Verbundvertragswerke nach VO 1370/2007

Top 16 Verschiedenes

16.1 Nachbetrachtung zum ÖPNV-Forum vom 17. September 2014

16.2 Aktuelles aus dem NVR

gez. Roland J a h n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2014, S. 337

**521. Verlust eines Dienstsiegels
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis**

Der Verbleib des nachstehend beschriebenen Dienstsiegels ist unbekannt. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, wird es für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel irgendwo in Erscheinung treten, bitte ich unverzüglich das Hauptamt des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg, Tel. 0 22 41/13 29 29, zu verständigen.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Unterschrift: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels: 17.

Die Siegel tragen in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.,,

Siegburg, den 17. September 2014

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.: K i l i a n

ABl. Reg. K 2014, S. 337

**522. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071547388.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

16. Dezember 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. September 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 337

**523. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413199526, 3400459131, 3400590737 und 3424511669, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 12. September 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 338

**524. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072075793, 3072306503, 311019525, 3072033719, 3072033677.

Aachen, den 16. September 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 338

E Sonstige Mitteilungen

525. Liquidation

hier: Männergesangverein Godorf 1891 e.V.

Die Eintragung der Auflösung des o. g. Vereins mit der Registriernummer (VR 9696) ist am 27. August 2014 durch das Amtsgericht Köln im Vereinsregister eingetragen worden. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 338

526. Liquidation

hier: Deutsche Tierstiftung e.V.

Die Deutsche Tierstiftung (Verein) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Wassenberg, den 17. September 2014

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 338

527. Liquidation

hier: Haus- und Wildtierhilfe ohne Grenzen e.V.

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins Haus- und Wildtierhilfe ohne Grenzen e.V. mit Sitz in Aachen.

Der Verein Haus und Wildtierhilfe ohne Grenzen e.V. in Aachen ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

31. Mai 2015

bei den Liquidatoren Lutz Vierthaler, Triffelsweg 8, 52224 Stolberg, Edith Körner, Süderende 34, 21782 Bülkau, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 338

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.